

**Verordnung**  
**der Gemeinde Oberschleißheim**  
**über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten**  
**(Plakatierungsverordnung)**

Aufgrund von Art 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetz vom 22.Mai 2015 (GVBL. S. 154) erläßt die Gemeinde Oberschleißheim folgende

**Verordnung**

**§ 1**

**Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst-, und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer (Bild Darstellungen) dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

(2) Vor Wahlen, Abstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie vor Volksbegehren und Volksentscheiden werden von der Gemeinde Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

**§ 2**

**Begriffsbestimmung**

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel, Tafeln, Schilder, Transparente und Darstellungen durch Bildwerfer, die nicht gewerblichen oder beruflichen Zwecken dienen und an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Geländern, Licht- und

Telefonmasten oder an beweglichen Gegenständen wie z. B. Plakat-Ständern, Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug nicht ortsfest befestigt sind, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### **Ausnahmen**

(1) Die Gemeinde kann in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse - Ausnahmen von § 1 Abs. 1 der Verordnung zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst-, oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb einer von der Gemeinde bestimmten Frist gewährleistet ist. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet, mit einem Vorbehalt des Widerrufs sowie mit Bedingungen oder Auflagen (z. B. Begrenzung der Anzahl von Plakaten) erteilt werden, sofern spätestens 14 Tage vor der geplanten Aufstellung bzw. vor dem geplanten Anschlag eine Genehmigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt wurde. Auf Veranstaltungen darf frühestens drei Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung hingewiesen werden. Anschläge sind innerhalb einer Woche nach dem beworbenen Ereignis wieder zu entfernen.

Werbungen für ortsfremde Veranstaltungen sind nicht genehmigungsfähig. Die Gemeinde kann hierzu Ausnahmen zulassen, wenn Veranstaltungen in den unmittelbar angrenzenden Gemeinden ausschließlich aus sozialen Gründen, zugunsten sozialer Einrichtungen oder selbst durch solche durchgeführt werden sollen.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in

eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände sowie durch Kirchen und die Ortsverbände der Parteien in den Schaufenstern und auf Plakatständern ausgehängt werden. Diese sind innerhalb einer Woche nach dem beworbenen Ereignis wieder zu entfernen.

(3) Den politischen Parteien, Wählergruppen und sonstigen Vorschlagsträgern wird – unabhängig von den zur Verfügung gestellten gemeindlichen Anschlagtafeln - gestattet, sechs Wochen vor und eine Woche nach Wahlen, Abstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Volksbegehren und Volksentscheiden bewegliche Wahlplakatständer mit Plakaten oder Hohlkammerplakaten der maximalen Größe DIN A1 auf Gehsteigen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufzustellen, wenn dadurch die Fußgänger und der fließende Verkehr auf den Straßen nicht beeinträchtigt werden und deren Inhalt nicht gegen Strafgesetze verstößt.

#### **§ 4**

#### **Sonstige Anforderungen**

(1) Gemäß den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung dürfen Anschläge aller Art außerhalb geschlossener Ortschaften nicht angebracht werden.

(2) Die Anschläge dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

(3) Die Anbringung von Anschlägen an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder Lichtzeichenanlagen ist verboten.

(4) Plakate oder Plakatständer dürfen an Pfosten von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen angelehnt oder um Pfosten von Verkehrszeichen herumgruppiert werden, sofern es sich um Zeichen oder Einrichtungen handelt, die sich ausschließlich auf den ruhenden Verkehr (z. B. Halteverbote) beziehen.

(5) An Pfosten von Verkehrszeichen, die unmittelbare Wirkung auf den fließenden Verkehr haben (z. B. STOP-Schilder, Geschwindigkeitsbegrenzungen usw.) sowie an Lichtzeichenanlagen dürfen Anschläge aller Art weder hängend noch bodennah erfolgen.

(6) Hängende Werbeträger dürfen an den gemäß dieser Verordnung zulässigen Stellen mit der jeweiligen Werbeträgeroberkante bis in max. 2,5 m Höhe angebracht werden.

(7) Auf dem gesamten Bürgerplatz (am Bürgerzentrum) und auf der gesamten Länge der S-Bahn-Brücke (Mittenheimer Str.) dürfen keinerlei Plakate, Transparente oder sonstige Arten von Werbung oder Anschlägen angebracht werden. Für Veranstaltungen und Werbung in eigener Sache darf die Gemeinde beidseits der Brücke auf den ersten 10 m Transparente oder Anschläge anbringen oder anbringen lassen.

(8) Es dürfen nur recyclingfähige Plakate verwendet werden, die aus nachwachsenden Rohstoffen gefertigt wurden.

(9) Die Plakate oder Plakattafeln müssen in Bezug auf Standfestigkeit und Windlast den Anforderungen genügen. Sie sind regelmäßig auf Standfestigkeit und Beschädigungen zu überprüfen. Geht von den Anschlägen eine Gefahr aus oder sind diese beschädigt, so sind sie von Verantwortlichen umgehend zu beseitigen.

(10) Der Bauhof der Gemeinde Oberschleißheim ist berechtigt, widerrechtlich angebrachte Anschläge, oder solche von denen eine Gefährdung insbesondere aufgrund von Beschädigungen oder mangelhafter Befestigung ausgehen, ohne vorherige Ankündigung zu entfernen und nach erfolgloser Aufforderung zur Abholung (14 Tage Frist) zu vernichten. Die Gemeinde Oberschleißheim kann Ersatz für die hierfür entstehenden Aufwendungen erheben.

## **§ 5**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen oder Zeiten oder hinsichtlich der Plakatständer nicht in der maximal zulässigen Anzahl, Größe oder Form anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

(2) Die Gemeinde Oberschleißheim behält sich unabhängig davon das Recht vor, bei wiederholten Verstößen gegen die Inhalte dieser Verordnung ein zeitweiliges Plakatierungsverbot gegenüber dem oder den Verantwortlichen auszusprechen.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten – Geltungsdauer – Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Oberschleißheim vom 17.03.2005 außer Kraft.

Gemeinde Oberschleißheim  
Oberschleißheim, den 29.01.2020



Christian Kuchlbauer  
Erster Bürgermeister

